

Vollstreckbare Ausrüstung

Amtsgericht Rüsselsheim

Aktenzeichen: 3 C 3387/13 (37)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet durch Zustellung
an Kläger(in) am: 2.10.2013
an Beklagte(n) am: 4.10.2013

J Ae

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Teilanerkennnisurteil Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. _____ 66571 Eppelborn

2. _____, 66571 Eppelborn

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Irion Partnerschaftsgesellschaft, Friedrichstr. 9,
78126 Königsfeld
Geschäftszeichen: 149-13

gegen

Condor Flugdienst GmbH vertr. d. d. Geschäftsführer, Am Grünen Weg 1-3,
65451 Kelsterbach

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte T & M,
An den Drei Hasen 31, 61440 Oberursel

hat das Amtsgericht Rüsselsheim durch den Richter am Amtsgericht _____ ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 ZPO am 30.09.2013

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger jeweils 400,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz ab dem 31.05.2013 zu zahlen.

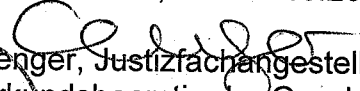
Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt:
Rüsselsheim, den 01.10.2013


Senger, Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vollstreckbare Ausfertigung

Amtsgericht Rüsselsheim
Aktenzeichen: 3 C 3387/13 (37)
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am:
01.11.2013

; Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

1. — , 66571 Eppelborn
2. — , 66571 Eppelborn

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Irion Partnerschaftsgesellschaft, Friedrichstr. 9,
78126 Königsfeld
Geschäftszeichen: 149-13

gegen

Condor Flugdienst GmbH vertr. d. d. Geschäftsführer, Condor Platz, 60549 Frankfurt
Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte T & M,
An den Drei Hasen 31, 61440 Oberursel
Geschäftszeichen: 7526/13RI14

wegen Flugverspätung hat das Amtsgericht Rüsselsheim durch den Richter am Amtsgericht im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO unter Berücksichtigung der bis zum 25.10.2013 bei Gericht eingegangenen Schriftsätze am 29.10.2013

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird weiter verurteilt, die Kläger von der Forderung der Kanzlei Irion für die vorgerichtliche Tätigkeit in Höhe der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG, sowie der Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG, sowie der Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG von insgesamt 120,67 Euro freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Von der Darstellung des Tatbestandes wurde gemäß § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Nachdem die Beklagte mit Schriftsatz vom 26.09.2013 die Hauptforderung nebst Zinsen vollständig anerkannt hat und daraufhin unter dem 30.09.2013 ein entsprechendes Teilerkenntnisurteil erging, war noch hinsichtlich der als Nebenforderungen geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu entscheiden.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Anspruch der Kläger gegen die Beklagte auf Freistellung bezüglich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus § 286 BGB. Die Beklagte ist der – mit klägerischem Schreiben vom 09.05.2013 erhobenen – Forderung nach Zahlung der Ausgleichspauschale nicht nachgekommen und befand sich daher zum Zeitpunkt der (anschließenden) Mandatierung der klägerischen Prozessbevollmächtigten in Verzug. Die nach Verzugseintritt entstandenen Rechtsverfolgungskosten können die Kläger von der Beklagten als Verzugsschaden ersetzt verlangen. Ein ersatzfähiger Schaden liegt vor. Die Beklagte hat zwar in zulässiger Weise mit Nichtwissen bestritten, dass die Kläger die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren bezahlt haben und den Klägern hieraus ein Schaden entstanden ist. Auf eine Beweisaufnahme kommt es vorliegend aber nicht an. Die Belastung der Kläger mit der Gebührenforderung ihrer Prozessvertreter stellt – unabhängig davon, ob diese durch die Kläger gezahlt wurde oder nicht – einen ersatzfähigen Schaden im Sinne der §§ 249 ff. BGB dar. Es kann auch dahinstehen, ob seitens der Prozessbevollmächtigten der Kläger eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung erfolgt ist. Die Rechnungsstellung nach § 10 Abs. 1 RVG ist nur für die Erforderlichkeit der Vergütung im Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandanten maßgeblich und ohne Bedeutung für die Fälligkeit des Anspruchs – insbesondere im Hinblick auf einen materiellrechtlichen Kostenanspruch (vgl. OLG München NZV 2007, 211 m. w. N.).

Auch ein Verstoß der Kläger gegen ihre Schadensminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 S. 1 BGB durch die Einschaltung eines Prozessbevollmächtigten nach eigenem erfolglosen Anschreiben und durch dessen anschließendes vorprozessuales Tätigwerden liegt nicht vor. Es war aus der ex-ante-Sicht der Kläger nicht unwahrscheinlich, dass die Beklagte erst auf ein fundiertes Schreiben eines Rechtsanwalts entsprechend reagiert und nicht bereits auf das erste „laienhafte“ Schreiben der Kläger selbst.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:
Rüsselsheim, den 05.11.2013



[Handwritten Signature]
Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird den Klägern zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine Ausfertigung ist der Beklagten am 7. 11. 2013 zu Händen von RAe T & M, Oberursel zugestellt worden.

Rüsselsheim, den 11. NOV. 2013



[Handwritten Signature]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle